

**Stadt Sendenhorst
Der Bürgermeister**

Bekanntmachung

Widmung der Straße „Alter Postweg“

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Sendenhorst vom 23.01.2018 wird der Alte Postweg gemäß § 6 Absätze 1 bis 3, § 3 Absatz 1 Ziffer 3 und Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (in der Fassung des Gesetzes vom 15.11.2016, GV NRW S. 934) wie folgt gewidmet:

Die im Eigentum und in der Straßenbaulast der Stadt Sendenhorst stehende Straße „Alter Postweg“ (Gemarkung Sendenhorst, Flur 43, Flurstück 2706) wird als Gemeindestraße dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet.

Die von der Widmung betroffene Verkehrsfläche ist in dem als Anlage beigefügten Planausschnitt schraffiert gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil dieser Verfügung.

Die vorstehende Widmung wird hiermit als Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen zu dieser Verfügung und deren Begründung liegen bei der Stadt Sendenhorst, Kirchstraße 1, Zimmer 202, zu den Sprechzeiten für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelf:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38 in 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Das Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von dieser signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Weitere Informationen finden Sie in der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV vom 24.11.2017, BGBl I S. 3803) sowie auf der Internetseite www.justiz.nrw.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Sendenhorst, den 21.02.2018


Streffing

